

§ 1 Auftragserteilung, Vertragsinhalt

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) gelten für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass künftig ausdrücklich Bezug auf die AVB genommen wird.
- (2) Sie gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die AVB sind Bestandteil eines jeden zwischen uns und unserem jeweiligen Vertragspartner („Käufer“) abgeschlossenen Vertrages, sofern und soweit im Einzelfall schriftlich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Der Käufer erkennt diese Bedingungen spätestens durch die teilweise oder gänzliche Abnahme der gelieferten Ware an. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn dieser einen Auftrag zu seinen Bedingungen bestätigt und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers bedarf es nicht.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Abschlusses eines Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (5) Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend und unverbindlich. Soweit sich aus dem Angebot selbst oder den Umständen ein anderes nicht ergibt, stellen sie lediglich eine Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines Angebotes dar, das der verbindlichen Annahme durch uns bedarf. Wir sind an das betreffende Angebot nur für die Dauer der jeweils angegebenen Frist gebunden; im Übrigen gilt § 147 Abs. 2 BGB.
- (6) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme der Bestellung kann von uns entweder durch Auftragsbestätigung, Rechnungserteilung oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- (7) Nebenabreden oder spätere Änderungen jeder Art bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- (8) Aus Gründen der Frische- und Qualitätssicherung für unsere Produkte behalten wir uns vor, Aufträge nicht anzunehmen, die über den durchschnittlichen Bedarf für den Zeitraum einer Normal- oder einer Aktionsbelieferung hinausgehen, der sich aus dem planmäßigen Belieferungsrhythmus ergibt. Bei Bestellungen, die über diesen genannten Bedarf hinausgehen, ist unsere Belieferung freibleibend.

§ 2 Mindestbestellmenge, Freifrachtgrenze

- (1) Die Mindestbestellmenge pro Auftrag beträgt 100 kg oder 1.000 € Bruttorechnungspreis ohne USt. („BRP“), sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Die Lieferung ist kostenfrei, wenn der Auftrag entweder die oben genannte Mindestmenge oder den genannten BRP laut Preisliste erreicht. Erreicht der Auftrag nicht diese Frachtfreigrenze, wird der Auftrag entweder nicht ausgeführt oder es wird eine Beteiligung an den Lieferkosten in Höhe von 50€ in Rechnung gestellt.

§ 3 Restlaufzeit

- (1) Die Angaben der Produktspezifikation beziehen sich auf die von uns gewährleistete Mindestrestlaufzeit. Diese beginnt mit dem Tage der Anlieferung an der ersten Anlieferstelle und endet mit dem auf der Ware abgedruckten Mindesthaltbarkeitsdatum.

§ 4 Lieferung

- (1) Angegebene Lieferzeiten sind stets unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder in der Auftragsbestätigung angegeben ist.
- (2) Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit aus einer andauernden Geschäftsbeziehung im Rückstand ist, insbesondere bei Zahlungsrückstand des Käufers, ruht unsere Lieferverpflichtung. Der Käufer bleibt jedoch zur Abnahme verpflichtet.
- (3) Der Bestellvorlauf für einen Auftrag beträgt sechs Werktage (Montag bis Samstag) ab dem Bestelltage (Bestelleingang bis 14 Uhr).
- (4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar sind.
- (5) Um die einwandfreie Produktqualität sicherzustellen, muss der Temperaturbereich für kühlpflichtige Produkte im Lager- und Transportbereich zwischen 2°C-8°C liegen.
- (6) Ist die Lieferung dauerhaft oder vorübergehend unmöglich, ohne dass wir dies zu vertreten haben, so wird der Kaufpreis gleichwohl fällig; wir können dann die Waren auf Gefahr und für Rechnung des Käufers einlagern.
- (7) Falls begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen, insbesondere bei einem Zahlungsrückstand, sind wir berechtigt, die Lieferung von Vorauszahlungen oder der Einräumung von Sicherheiten abhängig zu machen.
- (8) Sofern wir Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, stehen dem Käufer nicht zu bzw. sind ausgeschlossen.
- (9) Strafzahlungen auf Bestellungen mit einem erhöhten Auftragsvolumen um mehr als 50% gegenüber dem Durchschnitt der vergangenen 4 Wochen können von der Hochland Deutschland GmbH abgelehnt werden, sofern diese Mengensteigerung nicht mindestens sechs Wochen vor Bestelleingang an die Hochland Deutschland GmbH kommuniziert wurde und die Strafzahlung auf nicht vorhandene Warenverfügbarkeit zurückzuführen ist.
- (10) Palettenlieferung ist bei Normalware nur möglich auf Euro-Pool-Paletten (800 x 1.200mm). Diese sind bei Anlieferung unverzüglich Zug um Zug gegen Paletten in gleicher Qualität zu tauschen. Es werden ausschließlich tauschfähige Paletten in gleicher Qualität

gemäß des UIC Kodex 435-2 (4) akzeptiert. Treten beim Tausch Verzögerungen ein, so gelten die jeweiligen Verzögerungsgebühren des DB Pools. Soweit wir mit einem Palettenlogistikdienstleister zusammenarbeiten, erfolgt abweichend von vorstehenden Sätzen kein unverzüglicher Palettentausch bei Anlieferung. Der Käufer ist in diesem Fall bei Anlieferung von Ware auf Paletten verpflichtet, dem Frachtführer einen Palettschein auszustellen, auf dem Anzahl und Qualität der angelieferten Paletten vermerkt sind. Die Anzahl der auf dem Palettschein vermerkten Paletten in der vermerkten Qualität muss dem Palettenlogistikdienstleister durch den Käufer wieder zur Verfügung gestellt werden. Bei Anlieferung der Ware auf Chep-Paletten ist sicherzustellen, dass nach dem Transfersammelsystem gearbeitet wird, das heißt, die Anzahl der Chep-Palette, die angeliefert werden, muss der Firma Chep vertragsgemäß wieder zur Verfügung gestellt werden. Beschränkungen der Stapelhöhe und abweichende Palettenvorschriften werden nicht akzeptiert.

§ 5 Preise, Preisanpassung

- (1) Die Rechnungserteilung erfolgt auf der Grundlage der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste.
- (2) Alle Preise verstehen sich – sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart – frachtfrei Bestimmungsort, inklusive Verpackung und Kosten für den Grünen Punkt, zuzüglich Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Höhe.
- (3) Hochland behält sich das Recht vor, Preise mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen anzupassen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware ohne Abzug netto Kasse zur Zahlung fällig, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart. Maßgeblich ist der Tag des Geldeingangs. Wechsel und Schecks werden nicht entgegengenommen.
- (2) Der Käufer gerät in Verzug, wenn er nicht zu der in der Auftragsbestätigung oder Rechnung bestimmten Zeit oder wenn er – sofern ein Zahlungsdatum nicht bestimmt ist, auf unsere Mahnung nicht leistet, spätestens aber 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung.
- (3) Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen können, sind wir berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Nachnahme in bar durchzuführen.
- (4) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, ihm für die Dauer des Verzuges Zinsen gemäß § 247 BGB in Verbindung mit § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Käufer hat Art, Menge und Beschaffenheit unserer Lieferungen unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Etwaige bei der Prüfung erkennbare Mängel und Beschädigungen der Ware oder Verpackung sowie Mengenabweichungen und Fehllieferungen sind dem abliefernden Spediteur bei Warenempfang auf unserer Lieferquittung zu vermerken und uns daneben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich unter Angabe der Bestelldaten anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder rechtzeitige Mängelanzeige, so gilt die Ware als genehmigt und es bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Käufers hinsichtlich offensichtlicher oder bekannter Mängel einschließlich sich hieraus ergebender Folgemängel. Voraussetzung für eine Anerkennung jedweder Beanstandung ist die sachgemäße Lagerung der Ware nach Ablieferung.
- (3) Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware in unverändertem Zustand zu.
- (4) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- (5) Der Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) beim Käufer berechtigt den Käufer nicht zur Rückgabe der Ware oder zur Geltendmachung anderer Ansprüche wie Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung.
- (6) Der GTIN-Code oder die Darstellung als Strich-Code auf unseren Produkten bedeutet nur die Zuordnung zur Globalen Artikelnummer. Die Nichtlesbarkeit des Codes berechtigt nur dann zu einer Mängelrüge, wenn die nach dem jeweiligen Stand der Technik hinnehmbare Fehlerquote überschritten wird und dies auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits beruht. Es gelten in diesem Zusammenhang die entsprechenden Regelungen der GS1-Germany.
- (7) Soweit Angaben über die zu liefernde Ware Vertragsbestandteil werden, enthalten sie nur insoweit eine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie, als wir eine solche Garantie ausdrücklich übernehmen. Die Übernahme einer Garantie ist nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- (8) Wird die Ware durch den Käufer oder dessen Abnehmer an einen Verbraucher i.S. des § 13 BGB veräußert, hat der Käufer uns unverzüglich über ihm bekannt gewordene Gewährleistungsfälle zu informieren. Für den Fall des Rückgriffs des Käufers nach § 478 BGB ist die Geltendmachung von Schadenersatz ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung geltend gemacht werden.

§ 8 Haftung

- (1) Soweit die getroffenen Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen enthalten, sind alle Schadenersatzansprüche des Käufers (z.B. aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, sonstigem Ausschluss der Leistungspflicht, Verzug, Sachmängeln, Rechtsmängeln, Verletzung von vertraglichen Pflichten, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Ausgleich unter Gesamtschuldnern,

unerlaubter Handlung und Delikt etc.) gegen uns sowie gegen unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

- (2) Wir haften dem Käufer auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, für die verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- (3) Die Begrenzungen nach diesem § 9 gelten auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

§ 9 Verjährung

- (1) Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Die vorgenannte Frist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Schadensersatzansprüche des Käufers im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
Bei Vertragsverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (3) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht in Verzug ist und solange sich seine Vermögensverhältnisse nicht wesentlich verschlechtern. Sämtliche aus der Warenveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Käufer hiermit in Höhe unserer Kaufpreisforderung an uns ab. Ungeachtet unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
- (4) Der Käufer gestattet uns hiermit unwiderruflich den jederzeitigen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen sowie zu seinen Lagern zur Feststellung der in unserem Eigentum stehenden Waren. Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen aus den mit uns bestehenden Geschäftsverbindungen nicht, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit an uns zu nehmen. Das Gleiche gilt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder droht.
- (5) Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherung unsere Gesamtforderung gegenüber dem Käufer um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 11 Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für Warenbestellungen ist dasjenige Werk/ Lager an dem wir die bestellte Ware an den Transporteur übergeben, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Beidseitiger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ist das für den Hauptsitz Heimenkirch zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, auch an einem sonstigen für den Käufer geltenden Gerichtsstand, insbesondere dessen allgemeinem Gerichtsstand, Klage zu erheben.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Wir haben uns einen Code of Conduct gegeben, der Regelungen für unsere Geschäftspartner enthält (abrufbar unter https://www.hochland-group.com/de/downloads/Code_of_Conduct_mit_Anhang_HLDE_DE_final.pdf).

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen der AVB unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Vereinbarungen soll diejenige rechtlich wirksame Regelung gelten, die dem gewollten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt bzw. die die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.